

LSB Geschäftsführung

Von: LSB Geschäftsführung
Gesendet: Freitag, 21. Mai 2021 09:00
An: Almut Föllner (almut.foeller@sapv-bu.de); 'Gregor Sattelberger'; 'Herr Jörg Eberhardt (joerg.eberhardt@jakobus-sapv-rosenheim.de)'; Axel Haendle (Axel.Haendle@palliavita.de); 'Elisabeth Trifas'
Cc: LSB Geschäftsführung
Betreff: LSB-Corona-Info 32-21: Hinweise zu den aktuell geltenden Covid-19 Regelungen (StMGP Stand 20. Mai 2021)
Anlagen: 20210520_Hinweis_Verbände.pdf; Muster Testnachweis.pdf; Covid Schutzmaßnahmenverordnung.pdf; Tenor AV Isolation_14-04-2021.pdf

Liebe SAPV-Teams,

das Staatsministerium für Pflege und Gesundheit (StMGP) informiert nachfolgend über ergänzende allgemeine Hinweise zu den aktuell geltenden Regelungen.

Hinweise an Verbände und Leistungserbringer, Seite 2:

Testung von Besucherinnen und Besuchern - Nachweis

Ein Nachweis über einen Test, der innerhalb einer stationären Einrichtung für Besucherinnen und Besucher durchgeführt wurde, kann als Testnachweis im Sinne des § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) verwendet werden.

.....Der erstellte Testnachweis gilt innerhalb des Gültigkeitszeitraums von 24 Stunden ab Vornahme der Testung auch als Nachweis für andere testgebundene Angebote.

Hinweise an Verbände und Leistungserbringer, Seite 3:

Testung von Beschäftigten:

Testnachweise auf Basis von Testungen, die Betriebe für ihre Beschäftigten durchführen (§ 2 Nr. 7 Buchstabe b) SchAusnahmV), sind ebenfalls innerhalb von 24 Stunden ab Vornahme der Testung als Nachweis nutzbar. Nach der Begründung zu § 2 Nr. 7 Buchstabe b) SchAusnahmV genügt es auch hier, wenn die Testung als Selbsttest „unter Aufsicht“ durchgeführt wird.

Insoweit hat sich das BMG auch bereits dahingehend positioniert, dass die Beaufsichtigung ggf. auch über Video erfolgen kann. In jedem Fall gilt aber, dass die Testung durch Personal durchgeführt bzw. beaufsichtigt wird, dass die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt. Welche konkreten fachlichen Anforderungen an das testende bzw. aufsichtführende Personal zu stellen sind, **lässt die SchAusnahmV offen**. Sofern das Personal nicht bereits über eine einschlägige Ausbildung verfügt (z. B. Ärztinnen/Ärzte oder medizinisch geschulte Fachkräfte), ist nach unserer fachlichen Einschätzung eine entsprechende Schulung zu absolvieren, die neben einem fachlich-theoretischen Teil (Vermittlung von Kenntnissen zur Anwendung und Funktionsweise der Tests etc.) auch aus einem praktischen Teil bestehen, in dem die konkrete Anwendung bzw. Beaufsichtigung der Selbstanwendung geübt wird.

Verlängerung der Allgemeinverfügungen, Seite 4:

Die Allgemeinverfügungen Notfallplan Corona-Pandemie Regelungen für Pflegeeinrichtungen und Regelungen für stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen wurden verlängert:

Damit gelten auch die Regelungen, dass in den Einrichtungen der Mindestabstand zu wahren ist oder generell ein Mund-Nasen-Schutz (MNS), soweit nicht für bestimmte Personengruppen nach § 9 BayIfSMV eine FFP2-Maskenpflicht besteht, zu tragen ist, fort.

Zur Ergänzung sind die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) und aus dem Vollzug des Infektionsschutzgesetz (IfSG) die Erläuterungen zur Quarantäne von Kontaktpersonen und von

Verdachtspersonen/Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (bayerisches Ministerialblatt) beigefügt.

Viele Grüße

Annette Becker-Annen
Geschäftsführerin



Landesverband SAPV Bayern e.V.

Westenstraße 3 | 85111 Adelschlag

Büro: 0151-14 35 46 15

Mail: annette.becker@sapv-bayern.de

www.sapv-bayern.de

Amtsgericht München, VR 206800

Sitz des Verbands: Ligsalzstr. 12, 80339 München

Vorstand i.S.d. § 26 BGB: Dr. Almut Föllner, Gregor Sattelberger, Jörg Eberhardt

Geschäftsführerin: Annette Becker-Annen



Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

Von: Faßbinder, Franziska (StMGP) <Franziska.Fassbinder@stmgp.bayern.de>

Gesendet: Donnerstag, 20. Mai 2021 15:09

An: LSB Geschäftsführung <annette.becker@sapv-bayern.de>

Betreff: Allgemeine Hinweise zu den aktuell geltenden Regelungen Stand 20. Mai 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
gerne möchte ich Sie auf das angehängte Schreiben mit den allgemeineren Hinweisen zu den aktuell geltenden Regelungen aufmerksam machen.

Mit freundlichen Grüßen

Franziska Faßbinder

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Referat 43 - Qualitätsentw. und -sicherung, Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen

Tel.: +49 (89) 540233-436 und +49 (911) 21542-436

<mailto:franziska.fassbinder@stmgp.bayern.de>

Haidenauplatz 1, 81667 München

Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg

<http://www.stmgp.bayern.de>